

Beratungsprotokoll (Tarif mit laufender Beitragszahlung)

Der Versicherungsnehmer wurde im Rahmen der Beratung für diesen Versicherungsvertrag auf folgende Sachverhalte hingewiesen:

- die Versicherungssumme wird bei Tod des Mitglieds ausgezahlt (§ 11 der Satzung)
- der Versicherungsbeitrag ist entsprechend des gewählten Tarifs bis zur Beendigung der Mitgliedschaft (§ 5 der Satzung) zu entrichten
- der Beitrag ist monatlich im Voraus fällig. Er ist bis zum Ersten des Monats kostenfrei auf eine vom Verein zu benennende Inkassostelle zu bezahlen. Bei Bankeinzug erfolgt die Abbuchung durch den Verein jeweils halbjährlich am 01.04. für das erste Halbjahr und am 01.10. für das zweite Halbjahr
- die Höhe des Beitrages ist abhängig vom Eintrittsalter sowie der Höhe der Versicherungssumme und richtet sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen (§ 10 der Satzung)
- ein Anspruch auf die volle Versicherungssumme für jede einzelne abgeschlossene Sterbegeldversicherung besteht erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Annahme des jeweiligen Antrags durch den Vorstand des Vereins (§ 11 Abs. 2 der Satzung)
- das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tag, nicht jedoch vor Zahlung des ersten Versicherungsbeitrages (§ 4 Abs. 3 der Satzung)
- bei Tod infolge eines versicherten Unfalls wird die doppelte Versicherungssumme, höchstens jedoch 7.669 Euro, gezahlt (§ 12 der Satzung)
- bei Aufhebung des Vertrages durch Kündigung oder Ausschluss wird eine Beitragsrückerstattung (§§ 7 und 8 der Satzung) gezahlt
- dies gilt nur, wenn die Beiträge für mindestens drei Jahre entrichtet sind (§ 7 Abs. 2 der Satzung)
- die Höhe der Beitragsrückerstattung ist § 7 Abs. 2 der Satzung zu entnehmen
- die Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen (§ 7 Abs. 1 der Satzung)
- das Mitglied kann jederzeit zum Schluss eines laufenden Kalenderjahres seinen Austritt aus dem Verein erklären (§ 7 Abs. 1 der Satzung)
- kommt der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nach und wird er erfolglos gemahnt, so kann die Kasse den Versicherungsvertrag kündigen (§ 8 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung)
- die erwirtschafteten Überschüsse werden entsprechend dem Ergebnis des versicherungsmathematischen Gutachtens (alle drei Jahre) zur Auffüllung der Verlustrücklage (§ 33 Abs. 1 der Satzung) verwendet
- ein sich weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen (§ 33 Abs. 2 der Satzung) – z.B. Leistungserhöhungen
- das Höchststerbegeld beträgt derzeit 7.669 Euro
- für den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung
- zuständige Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken in Ansbach

Dem Versicherungsnehmer werden nach Annahme der Versicherung durch den Vorstand eine Kopie des Antrags, das Produktinformationsblatt, der Versicherungsschein und die aktuelle Satzung übersandt. Im Übrigen gelten die Angaben des Versicherungsantrages.

Weitere Einzelheiten zum abgeschlossenen Versicherungsvertrag sind in dem übersandten Produktinformationsblatt geregelt.

Fürth, den

Unterschrift des Versicherungsnehmers